

DER BEIRAT BEI DER OBERSTEN LANDSCHAFTSBEHÖRDE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

- Der Vorsitzende -

An den
Vorsitzenden
des Landtagsausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Herrn Heinrich Kruse
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

c/o Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirt-
schaft des Landes NRW
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel. 0211-4566-248/516

Düsseldorf, den 3.1.1994

Betr.: Novellierung des Landschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Kruse!



Der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat die beiliegende Stellungnahme zu § 11 des Landschaftsgesetzes erarbeitet. Ich bitte Sie, die Stellungnahme bei den Beratungen zur Novellierung des Landschaftsgesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Wolfgang Gerß)

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Stellungnahme
des Beirats bei der Obersten Landschaftsbehörde
des Landes Nordrhein-Westfalen
zu § 11 des Landschaftsgesetzes

Seit 1975 werden nach § 11 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren und höheren Landschaftsbehörden sowie bei der Obersten Landschaftsbehörde Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken. Sie ersetzen in Nordrhein-Westfalen seit 1975 die Naturschutzbeauftragten resp. die Naturschutzstellen.

Mit Blick auf die anstehende Novellierung des Landschaftsgesetzes veranstaltete das Land Nordrhein-Westfalen bereits im Jahre 1991 ein bundesweites Symposium über "die Rolle der Beiräte und Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege". Das Land Nordrhein-Westfalen kam mit dieser Veranstaltung der Anregung nach: 1. die Frage der Organisation von Beiräten und Naturschutzbeauftragten zu erörtern, 2. die Effizienz der bisherigen Beiratsarbeit darzulegen und 3. die Funktion der Beiräte sowie ihr Verhältnis zu Behörden und Verbänden kritisch zu diskutieren. Als Ergebnis dieses Symposiums wurde auf breitester Basis festgehalten, daß die Beiräte insgesamt in Nordrhein-Westfalen nicht in Frage zu stellen sind. Wie schon 1975 wurde auch 1991 darauf hingewiesen, daß das Mitwirkungsrecht der Beiräte dem demokratischen Prinzip der Einbeziehung des Bürgers in Entscheidungen der Behörde entspricht. Solche Bürgernähe muß Teil staatlichen Handelns sein.

Die Beiräte in Nordrhein-Westfalen tragen darüber hinaus durch ihre Zusammensetzung zur Konsensbildung bei. Insbesondere das Programm der Landesregierung "Natur 2000 in Nordrhein-Westfalen, Leitlinien und Leitbilder für Natur und Landschaft" macht es erforderlich, daß ein Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde besteht und ständigen Kontakt zu dieser Behörde hat, um Bürgernähe zu gewährleisten. Lobbyisten der verschiedenen Verbände vermögen allein nicht die Belange von Natur und Landschaft ausgeglichen zu vertreten, so daß diese die für ihre Durchsetzung notwendige breite Zustimmung erhalten. Die Zusammensetzung des Beirats zwingt zur

Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Ansprüchen und führt damit zum notwendigen Kompromiß. Kompromißbereitschaft ist ein wesentlicher Bestandteil demokratischen Verhaltens und Voraussetzung für vernünftige praktikable Entscheidungen. Der Sachverstand der Behörden und die in beratender Funktion einzeln anzuhörenden Verbände können allein nicht abdecken, was die Landschaftsbeiräte dadurch leisten, daß sie Forderungen des Natur- und Landschaftsschutzes auf eine breite Basis stellen und den so erzielten allgemeinen Konsens nach außen vertreten. Naturschutzbeiräte gibt es im übrigen außer in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern in allen Bundesländern.

Der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet laufend mit sehr großem Einsatz - meist durch spezielle Arbeitsgruppen - zu verschiedensten Themen Resolutionen, die regelmäßig veröffentlicht werden. Außerdem nimmt er Kontakt zu verschiedensten Adressaten von Naturschutzforderungen auf und kann dadurch oft deren Zustimmung und Unterstützung erreichen. Der Beirat sieht sich als Institution, die über Sachverstand und Engagement verfügt, unabhängig die Belange von Natur und Landschaft vertritt und aufgrund ihrer Zusammensetzung dem umweltpolitisch bedeutsamen Kooperationsprinzip dient.

Der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist davon überzeugt, daß die ihm obliegende Tätigkeit für die effiziente Umsetzung des Landschaftsgesetzes unentbehrlich und damit ein notwendiger Bestandteil der Naturschutzpolitik des Landes ist.

Düsseldorf, im Januar 1994
für den Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde
des Landes Nordrhein-Westfalen



(Prof. Dr. Wolfgang Gerß)
Beiratsvorsitzender